

# Die staatliche Neutralität muss gewahrt bleiben: Die Vergabe steuerfinanzierter Fördermittel an NGOs endlich transparent machen!

Drucksache 18/19014 · eingebracht 2026-04-28 – Antragsteller: **AfD**

Demokratie

Transparenz

Zivilgesellschaft

## ZUSAMMENFASSUNG

Der Antrag fordert ein öffentliches Förderregister, klare Neutralitätsregeln für NGOs und ein projektbezogenes Prüfverfahren, um staatliche Förderung vor parteipolitischer Instrumentalisierung zu schützen.

## KERNFORDERUNGEN

- Digitales Förderregister ab 10.000 €
- Verbot von Wahlaufrufen und parteibezogener Kampagnen
- Projektbezogenes Neutralitätsprüfverfahren
- Schutz ehrenamtlicher Strukturen vor Bürokratie

## BEWERTUNG

**3.0** / 10 GEMEINWOHL-SCORE  
**Überarbeiten**

Der Antrag fokussiert stark auf Rechtsstaatlichkeit und Transparenz (Wert 1 & 5), besonders in den Feldern D5 (Transparenz & Mitbestimmung → Bürger:innen) und B2 (Finanzpartner:innen → Steuerzahler:innen). Er verankert Subsidiarität als Prinzip (C3), was Solidarität stützt. Allerdings vernachlässigt er systematisch ökologische Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit und Menschenwürde im Sinne von Teilhabe, Inklusion oder Schutz vulnerabler Gruppen. Kritisch ist die einseitige Fokussierung auf 'politische Kampagnen' ohne differenzierte Wertschätzung zivilgesellschaftlicher Demokratiearbeit – dies führt zu einer faktischen Diskriminierung von Organisationen, die sich gegen Rechtsextremismus, für Klimagerechtigkeit oder für Kinderrechte engagieren, was in Feld E4 (Staat, Gesellschaft und Natur → Zukunft) als -- bewertet wird.

## STÄRKEN & SCHWÄCHEN

### Stärken

- Klare Fokussierung auf staatliche Verantwortung
- Schutz kleiner Vereine vor Überregulierung
- Konsequente Umsetzung des Neutralitätsgebots

### Schwächen

- Ignoranz gegenüber gemeinwohlorientierter NGO-Arbeit
- Fehlender Bezug zu ökologischer Nachhaltigkeit
- Einseitige Verdächtigung statt Förderlogik

## GWÖ-MATRIX 5×5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:-INNEN	•	•	•	•	•
B · FINANZEN	•	++	•	•	•
C · VERWALTUNG	•	•	+	•	•
D · BÜRGER:INNEN	•	+	•	•	++
E · GESELLSCHAFT & NATUR	•	•	•	--	•

■ ++ stark fördernd    
 ■ + fördernd    
 ■ ○ neutral    
 ■ - widersprechend    
 ■ -- stark widersprechend

### SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

**D5** **Transparenz & Mitbestimmung im lokalen Raum** Bewertung: +4

Digitales Register, Projektbezogenheit, Ausschluss kleiner Vereine – stärkt Transparenz für Bürger:innen

**B2** **Finanzverantwortung gegenüber Steuerzahler:innen** Bewertung: +4

Bagatellegrenze, öffentliches Register, klare Zweckbindung – stärkt Rechenschaftspflicht

**C3** **Politische Führung & Verwaltung** Bewertung: +3

Neutralitätsprüfung, Rechtssicherheit, Bürokratiearmut – fördert verantwortungsvolle Verwaltung

**D2** **Solidarität im lokalen Raum** Bewertung: +1

Subsidiaritätsprinzip genannt, aber keine Förderung gemeinwohlorientierter Kooperation oder Gemeinschaftsbildung

**E4** **Zukunftsfähigkeit des Staates** Bewertung: -5

Einseitige Definition von 'politischer Betätigung' unter Ausblendung gesellschaftlicher Herausforderungen (Klima, Rechtsextremismus, Ungleichheit) → gefährdet demokratische Resilienz

**CDU****WAHLPROGRAMM**

7/10

Der Antrag korrespondiert mit CDUs Subsidiaritätsverständnis (S. 80–81), ihrem Fokus auf bürokratiearme Verwaltung (S. 8, 83) und dem Ziel, Vereine zu entlasten (S. 81). Er widerspricht jedoch nicht explizit CDU-Positionen zur Kultur- oder Demokratieförderung, bleibt aber hinter deren aktiver Förderlogik zurück.

„Machen, worauf es ankommt ● Ehrenamt zum Staatsziel in der Landesverfassung machen ● Noch mehr Orte der Begegnung schaffen ● Zusammenarbeit von Verwaltung und Vereinen neu denken“

CDU NRW Wahlprogramm 2022, S. 80

**PARTEIPROGRAMM**

8/10

Der Antrag entspricht dem CDU-Grundsatzprogramm zur Subsidiarität (S. 5, 18), zum starken, aber begrenzten Staat (S. 5) und zur Verantwortung für das Gemeinwesen (S. 13). Er vermeidet ideologische Vorverurteilung und betont Rechtsstaatlichkeit — im Einklang mit dem christlich-demokratischen Menschenbild.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

**SPD****WAHLPROGRAMM**

2/10

Der Antrag widerspricht zentralen SPD-Prioritäten: Er unterstellt parteipolitische Instrumentalisierung statt zu fördern, was die SPD als 'Demokratieförderung' und 'soziale Infrastruktur' versteht. Kein Bezug zu Chancengleichheit, Kinderarmut oder sozialer Gerechtigkeit. Die SPD fordert aktiv staatliche Unterstützung für Zivilgesellschaft — nicht ihre Verdächtigung.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

**PARTEIPROGRAMM**

1/10

Der Antrag steht im Widerspruch zum Hamburger Programm: Er reduziert Solidarität auf formale Neutralität statt auf aktive Teilhabe (S. 35), ignoriert die Rolle der Zivilgesellschaft für einen 'vorsorgenden Sozialstaat' und lehnt die SPD-Verständnis von Demokratie als 'andauernde Aufgabe' ab.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

## GRÜNE

### WAHLPROGRAMM

1/10

Der Antrag widerspricht grundsätzlich dem Grünen Wahlprogramm: Er untergräbt die Förderung von Demokratie, Extremismusprävention und Vielfalt (S. 89, 116–117), stellt Bürger:innenräte und Partizipation infrage und ignoriert die grüne Forderung nach 'lebendiger Demokratie' (S. 91). Die Betonung von 'Neutralität' gegen gesellschaftlichen Mehrwert widerspricht dem Kernprinzip 'Gemeinwohlorientierung'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

### PARTEIPROGRAMM

0/10

Vollständiger Widerspruch: Das Grüne Grundsatzprogramm definiert Demokratie als angewiesen auf Zivilgesellschaft (S. 72), verlangt Schutz kritischer Stimmen (S. 72) und sieht öffentliche Förderung als notwendig für soziale Infrastrukturen (S. 35). Der Antrag entzieht dieser Logik die Grundlage.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

## FDP

### WAHLPROGRAMM

6/10

Der Antrag stimmt mit FDP-Positionen zu Bürokratieabbau (S. 8), Transparenz und Eigenverantwortung überein. Er verfehlt jedoch den FDP-Fokus auf digitale Lösungen ('voll-digitale Verwaltung') und bleibt hinter der FDP-Forderung nach 'Marktentscheidung statt Verbote' zurück — hier wird staatliche Kontrolle ausgeweitet.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

### PARTEIPROGRAMM

5/10

Teilweise konsistent mit FDP-Grundsatzprogramm zu Freiheit und Rechtsstaat (S. 12), aber widerspricht der FDP-Position zur 'Eigenverantwortung': Indem er NGOs pauschal unter Neutralitätsverdacht stellt, untergräbt er die Freiheit zivilgesellschaftlicher Selbstorganisation — ein Kernwert der FDP.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

## WAHLPROGRAMM

10/10

Der Antrag ist wörtlich aus dem AfD-Wahlprogramm ableitbar: Er greift die Forderung nach 'Medientransparenz', 'Lobbyregister' (S. 6, 18) und 'echter Vielfalt' (S. 18) auf, verbindet sie mit dem Prinzip 'Politiker müssen dem Volk dienen' (S. 6) und zielt auf 'Transparenz über Einflussnahmen' (S. 6).

„Treten Lobbyisten mit Abgeordneten oder Regierungsmitgliedern in Kontakt, halten wir es für zweckdienlich, diese Kontakte der Öffentlichkeit gegenüber durch ein Lobbyregister offenlegen, damit Einflussnahmen von Interessengruppen besser nachvollziehbar werden.“

AfD NRW Wahlprogramm 2022, S. 6

## PARTEIPROGRAMM

10/10

Der Antrag spiegelt exakt das AfD-Grundsatzprogramm wider: 'Subventionen reduzieren und befristen' (S. 69), 'verdeckte Parteienfinanzierung' bekämpfen (S. 12), 'Staatliche Subventionen reduzieren' (S. 69) und 'Kultur und Kunst von Einflussnahme der Parteien befreien' (S. 48).

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

## VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

### Vorschlag 1 von 3

Original: Ein Neutralitätsprüfungsverfahren einzuführen, das ausschließlich Organisationen betrifft, die gleichzeitig öffentliche Mittel erhalten und aktiv in den politischen Wettbewerb eingreifen.

Ein **\*\*gemeinwohlorientiertes Prüfverfahren\*\*** einzuführen, das Organisationen betrifft, die **\*\*öffentlich geförderte Projekte durchführen, die unmittelbar auf den parteipolitischen Wettbewerb einwirken\*\***, und dabei **\*\*explizit die Förderung von Demokratiebildung, Extremismusprävention und gesellschaftlicher Teilhabe ausklammert\*\***.

Begründung: Stärkt Wert 'Solidarität' (D2) und 'Transparenz & Mitbestimmung' (C5), vermeidet pauschale Verdächtigung und entspricht GWÖ-Matrixfeldern D2 und C5.

### Vorschlag 2 von 3

Original: In allen Förderprogrammen verbindlich festzulegen, dass weder eine Finanzierung von Wahlaufufen oder parteibezogenen Kampagnen noch eine organisatorische Unterstützung von Wahlveranstaltungen oder Parteistrukturen erfolgen darf.

In allen Förderprogrammen verbindlich festzulegen, dass **\*\*keine direkte oder indirekte Finanzierung von Wahlaufufen, parteibezogenen Kampagnen oder organisatorischer Unterstützung von Wahlveranstaltungen erfolgen darf\*\***, **\*\*jedoch die Förderung von politischer Bildung, Demokratieerfahrung und gesellschaftlicher Teilhabe ausdrücklich ausgenommen bleibt\*\***.

Begründung: Beugt Missbrauch vor, ohne gemeinwohlorientierte Arbeit einzuschränken — stärkt 'Menschenwürde' (D1), 'Solidarität' (D2) und 'Transparenz' (C5).

### Vorschlag 3 von 3

Original: Das Register soll den Namen des Zuwendungsempfängers, die Höhe der Förderung, das Förderprogramm und die Bewilligungsbehörde, den Förderzweck und die Projektbeschreibung, den Förderzeitraum sowie Angaben zu Weiterleitungen von Fördermitteln an Dritte beinhalten.

Das Register soll **\*\*den Namen des Zuwendungsempfängers, die Höhe der Förderung, das Förderprogramm, den Förderzweck und die Projektbeschreibung\*\*** beinhalten — **\*\*Angaben zu Weiterleitungen an Dritte nur dann, wenn diese über 5.000 Euro pro Empfänger liegen und der Endempfänger identifizierbar ist\*\***.

Begründung: Vermeidet unverhältnismäßige Transparenzlast für kleine Vereine (schützt 'Soziale Gerechtigkeit' B4), stärkt 'Transparenz & Mitbestimmung' (C5) ohne Bürokratieexzess.

## ABSTIMMUNGSERGEBNIS

### Abgelehnt · MMP18-122

Ja: AfD    Nein: CDU  FDP    GRÜNE    SPD

 Heuchelei (Nein trotz Wahlprogramm-Match  $\geq 7/10$ )

# Original-Antrag

Drucksache 18/19014

Die staatliche Neutralität muss gewahrt bleiben: Die Vergabe steuerfinan-

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

28.04.2026

# Antrag

der Fraktion der AfD

## **Die staatliche Neutralität muss gewahrt bleiben: Die Vergabe steuerfinanzierter Fördermittel an NGOs endlich transparent machen!**

### **I. Ausgangslage**

Das gesellschaftliche Leben in Nordrhein-Westfalen ist geprägt vom Engagement von Vereinen, Initiativen, Verbänden und sonstigen Organisationen. Ehrenamtliche Tätigkeit, soziale Infrastruktur, Bildungsarbeit, Katastrophenschutz, Jugend- und Kulturarbeit sowie ein erheblicher Teil des sportlichen Lebens werden maßgeblich durch zivilgesellschaftliche Organisationen getragen. Der Staat kann diese Leistungen weder vollständig ersetzen noch soll er sie zentral steuern. Vielmehr beruht das deutsche Gemeinwesen traditionell auf dem Prinzip der Subsidiarität: Aufgaben werden möglichst dort wahrgenommen, wo gesellschaftliche Kräfte sie eigenverantwortlich erfüllen können.

Gleichzeitig stellt die Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen den Staat vor besondere verfassungsrechtliche Anforderungen. Während private Akteure selbstverständlich politische Positionen vertreten und am öffentlichen Meinungsbildungsprozess teilnehmen dürfen, ist staatliches Handeln an das Neutralitätsgebot sowie an die Chancengleichheit der politischen Parteien gebunden. Öffentliche Mittel dürfen daher nicht dazu eingesetzt werden, um mittelbar in den politischen Wettbewerb einzugreifen oder einzelne politische Kräfte zu begünstigen oder zu benachteiligen.<sup>1</sup>

Diese Problematik hat in den vergangenen Jahren zunehmend politische Aufmerksamkeit erfahren. Anlass waren unter anderem parlamentarische Initiativen auf Bundesebene zur Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen durch die Bundesregierung.<sup>2</sup> Gegenstand der Debatte war dabei nicht das Engagement der Zivilgesellschaft als solches, sondern die Frage, inwieweit staatlich geförderte Organisationen politisch-kampagnenbezogen tätig werden und ob insoweit ausreichende Transparenz über Mittelverwendung und Förderstrukturen besteht. Die Antworten der Bundesregierung<sup>3</sup> machten deutlich, dass Förderströme häufig über mehrere Ebenen weitergeleitet werden und eine vollständige Übersicht über konkrete Projektträger und Unterempfänger nur eingeschränkt vorliegt. Zugleich wurde kontrovers diskutiert, in welchem Umfang staatlich geförderte Organisationen an politisch geprägten Aktionen,

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerfG, 2 BvE 3/19, Urteil vom 22.02.2023, sowie st. Rspr. zur Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG.

<sup>2</sup> Vgl. u. a. BT-Drs. 20/10932 oder BT-Drs. 20/15035.

<sup>3</sup> BT-Drs. 20/15101.

Kampagnen oder Demonstrationen beteiligt sind und wie dies in Einklang mit der staatlichen Neutralitätspflicht zu bringen ist.

Eine vergleichbare Problemlage zeigt sich auch auf Landesebene. Einige Förderprogramme des Landes verfolgen legitime und gesellschaftlich notwendige Ziele wie Extremismusprävention oder Demokratieförderung. Gleichzeitig fehlt bislang eine einheitliche und systematische Darstellung, welche Organisationen konkret Mittel erhalten, in welchem Umfang diese weitergereicht werden und in welcher Form die geförderten Projekte auf den politischen Meinungsbildungsprozess einwirken.

Die aktuelle Diskussion leidet dabei häufig unter einer Vermischung unterschiedlicher Ebenen, die es zu unterscheiden gilt: erstens die allgemeine gemeinnützige Tätigkeit ohne politischen Wettbewerbsbezug, zweitens die fachbezogene Interessenvertretung und politische Bildung sowie drittens die aktive Einflussnahme auf den parteipolitischen Wettbewerb.

Nur im letztgenannten Bereich kann ein verfassungsrechtlich relevantes Spannungsverhältnis entstehen. Die Neutralitätspflicht trifft ausschließlich den Staat. Gemeinnützige Organisationen dürfen politisch Stellung beziehen, aber sie dürfen nicht selbst zu politischen Akteuren werden, deren Hauptzweck die Einflussnahme auf den politischen Wettbewerb ist. Sobald politische Kampagnen den Tätigkeitsschwerpunkt bilden, kann die steuerliche Gemeinnützigkeit entfallen.<sup>4</sup> Ebenso dürfen Körperschaften ihre Mittel gemäß Abgabenordnung „weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden“.<sup>5</sup> Problematisch sind jedoch auch staatliche Fördermaßnahmen, wenn diese Mittel dazu beitragen, parteipolitische Auseinandersetzungen zu beeinflussen oder die Chancengleichheit der Parteien zu berühren. Gleichzeitig zeigt die bisherige Praxis, dass weder Parlament noch Öffentlichkeit ohne erheblichen Aufwand nachvollziehen können, welche Förderstrukturen im Einzelnen bestehen. Informationen zu Förderungen sind auf Haushaltsstellen, Einzelprogramme, Bewilligungsbehörden und Weiterleitungsstrukturen verteilt. Es fehlt an einer Gesamtübersicht.

Das zentrale Defizit liegt daher nicht in der Existenz zivilgesellschaftlicher Organisationen, sondern in der unzureichenden Transparenz staatlichen Handelns. Eine sachgerechte Lösung muss deshalb zwei Ziele miteinander verbinden: die verfassungsrechtlich gebotene Neutralität staatlicher Förderung zu gewährleisten und zugleich das gesellschaftliche Engagement nicht durch pauschale Verdächtigungen oder unverhältnismäßige Bürokratie zu beeinträchtigen.

Der Landtag ist daher angehalten, die Förderpraxis des Landes so auszugestalten, dass Transparenz, Rechtssicherheit und Vertrauen gleichermaßen gestärkt werden.

## **II. Der Landtag stellt fest:**

- Bürgerschaftliches Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer freiheitlichen demokratischen Ordnung.
- Gemeinnützige Organisationen dürfen politische Positionen vertreten, solange sie keine Parteien fördern.

---

<sup>4</sup> Vgl. BFH, Urteil vom 10.01.2019 – V R 60/17.

<sup>5</sup> Siehe § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 AO.

- Der Staat muss sich an das Neutralitätsgebot halten. Staatliche Förderung darf nicht zu mittelbarer Parteienfinanzierung oder staatlich gesteuerter politischer Einflussnahme führen.
- Die derzeitige Förderpraxis des Landes ist für Parlament und Öffentlichkeit nur eingeschränkt nachvollziehbar.
- Transparenz muss in erster Linie staatliches Handeln betreffen und darf nicht zu unverhältnismäßiger Bürokratie für kleine Vereine führen.
- Erforderlich ist daher eine zielgenaue Kontrolle der Verwendung staatlicher Mittel statt pauschaler Überwachung zivilgesellschaftlicher Tätigkeit.

### **III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:**

- Ein öffentlich zugängliches digitales Register einzurichten, in dem sämtliche Zuwendungen des Landes ab einer Bagatellgrenze von 10.000 Euro pro Jahr erfasst werden. Das Register soll den Namen des Zuwendungsempfängers, die Höhe der Förderung, das Förderprogramm und die Bewilligungsbehörde, den Förderzweck und die Projektbeschreibung, den Förderzeitraum sowie Angaben zu Weiterleitungen von Fördermitteln an Dritte beinhalten. Personenbezogene Daten sind nicht zu veröffentlichen.
- In allen Förderprogrammen verbindlich festzulegen, dass weder eine Finanzierung von Wahlaufrufen oder parteibezogenen Kampagnen noch eine organisatorische Unterstützung von Wahlveranstaltungen oder Parteistrukturen erfolgen darf. Gleiches gilt für die Agitation gegen bestimmte Parteien.
- Ein Neutralitätsprüfungsverfahren einzuführen, das ausschließlich Organisationen betrifft, die gleichzeitig öffentliche Mittel erhalten und aktiv in den politischen Wettbewerb eingreifen. Die Prüfung erfolgt ausschließlich projektbezogen und nicht organisationsbezogen. Sport- und Kulturvereine, soziale Einrichtungen, Jugend- und Bildungsarbeit ohne Kampagnencharakter sowie rein fachliche Interessenvertretungen sind von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen.
- Im Sinne einer bürokratiearmen Ausgestaltung sicherzustellen, dass zusätzliche Anforderungen nur auf staatlicher Ebene umgesetzt werden und rein ehrenamtlich geführte Organisationen nicht mit zusätzlichen Berichtspflichten belastet werden, indem etwa bestehende Verwendungsnachweise genutzt werden.
- Einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Transparenzpflichten des Landes normiert, die Neutralitätspflicht des Staates konkretisiert, eine klare Abgrenzung zwischen politischer Betätigung und Parteienförderung definiert sowie Rechtssicherheit für Vereine schafft.

Andreas Keith  
Dr. Martin Vincentz  
Christian Loose

und Fraktion